



Inhalt	Seite
Satzung z. Aufhebung d. Satzung ü. d. förmliche Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 19 Haidhausen“ zw. Keller-, Stein-, Sedan- u. Metzstr. v. 20. Mai 2009	161
Satzung z. Aufhebung d. Satzung ü. d. förmliche Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 20 Haidhausen“ zw. Weißenburger-, Stein-, Keller- u. Metzstr. u. Weißenburger Platz v. 20. Mai 2009	162
Satzung z. Aufhebung d. Satzung ü. d. förmliche Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 22 Haidhausen“ zw. Metzstr., Weißenburger Platz, Lothringer, Pariser u. Rosenheimer Str. v. 20. Mai 2009	162
Satzung z. Aufhebung d. Satzung ü. d. förmliche Festlegung d. Sanierungsgebietes „Block 25 Haidhausen“ zw. Sedan-, Metz-, Wörth- u. Pariser Str. v. 20. Mai 2009	162
Bekanntmachung d. Landeshauptstadt München ü. d. Einstellung d. vorbereitenden Untersuchungen f. d. förmliche Festlegung v. Sanierungsgebieten gem. § 141 d. Baugesetzbuches – BauGB – (vormals § 4 d. Städtebauförderungsgesetzes – StBauFG) v. 20. Mai 2009	162
Bekanntmachung z. Mietspiegel f. München 2009 v. 20. Mai 2009	164
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1947 d. Landeshauptstadt München v. 20. Mai 2009	164
Bekanntmachung ü. d. Erlass d. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1907 d. Landeshauptstadt München Bodenseestr. (südl.), Bahnlinie München – Herrsching (südl.), Bahnlinie München – Mittenwald (westl.), Paosostr. (nördl.) (Teiländerung d. Beb. Pl. Nr. 1094) - Gleisdreieck Pasing – v. 20. Mai 2009	164
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren - Beteiligung d. Öffentlichkeit - hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19.06.2009 mit 21.07.2009 Stadtbez. 4 Schwabing-West	

Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung f. d. Bereich V/34 Schwere-Reiter-Str. (nördl.), Ackermannstr. (östl.) – Kerngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Ökologische Vorrangfläche –	165
Bekanntmachung ü. d. Verfahren z. Novellierung d. Naturdenkmalverordnung Öffentl. Auslegung gem. Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)	165
Bekanntmachung Vollzug d. Wassergesetze Auslegung d. Entwurfs einer Überschwemmungsgebietsverordnung an d. Würm innerhalb d. Stadtgrenzen d. Landeshauptstadt München	165
Bekanntgabe einer wegerechtl. Verfügung	166
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	166
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	166
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	167

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 19 Haidhausen**“ zwischen Keller-, Stein-, Sedan- und Metzstraße vom 20. Mai 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Keller-, Stein-, Sedan- und Metzstraße (Block 19) vom 21. Februar 1977 (MüAbl. S. 120) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. April 2009 beschlossen.

München, 20. Mai 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 20 Haidhausen**“ zwischen Weißenburger-, Stein-, Keller- und Metzstraße und Weißenburger Platz vom 20. Mai 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Weißenburger-, Stein-, Keller- und Metzstraße und Weißenburger Platz (Block 20) vom 21. Februar 1977 (MüAbl. S. 126) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. April 2009 beschlossen.

München, 20. Mai 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 22 Haidhausen**“ zwischen Metzstraße, Weißenburger Platz, Lothringer, Pariser und Rosenheimer Straße vom 20. Mai 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Metzstraße, Weißenburger Platz, Lothringer, Pariser und Rosenheimer Straße (Block 22) vom 21. Februar 1977 (MüAbl. S. 132) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. April 2009 beschlossen.

München, 20. Mai 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister

Satzung

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „**Block 25 Haidhausen**“ zwischen Sedan-, Metz-, Wörth- und Pariser Straße vom 20. Mai 2009

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes zwischen Sedan-, Metz-, Wörth- und Pariser Straße (Block 25) vom 21. Februar 1977 (MüAbl. S. 138) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Der Stadtrat hat die Satzung am 22. April 2009 beschlossen.

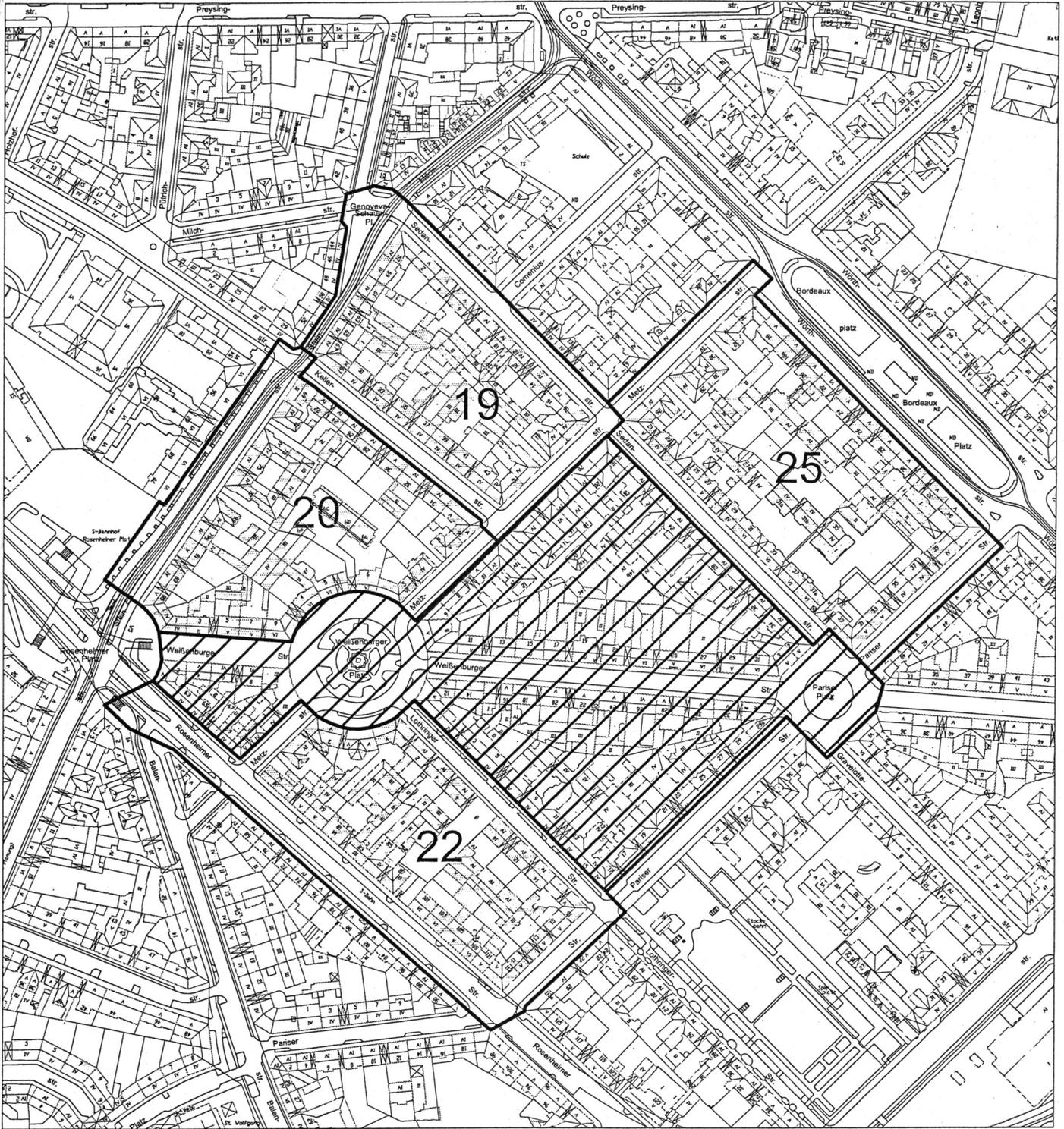
München, 20. Mai 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Landeshauptstadt München über die Einstellung der vorbereitenden Untersuchungen für die förmliche Festlegung von Sanierungsgebieten gemäß § 141 des Baugesetzbuches - BauGB - (vormals § 4 des Städtebauförderungsgesetzes - StBauFG)

Die mit den Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 17.11.1971, 30.09.1975, 25.05.1976, 04.04.1979, 25.09.1985 und 02.12.1993 eingeleiteten vorbereitenden Untersuchungen in Au - Haidhausen gemäß § 4 StBauFG (nunmehr § 141 BauGB), die mit Beschlüssen der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.04.2001, 01.10.2003, 26.01.2005 und 14.12.2005 bereits in Teilbereichen eingestellt wurden, werden hinsichtlich des in der Anlage dargestellten letzten Teilbereiches eingestellt.

Die Einstellung von Teilbereichen der vorbereitenden Untersuchungen ist ortsüblich bekannt zu machen.

München, 20. Mai 2009
Christian Ude
Oberbürgermeister



 Umgriff der Sanierungsgebiete gemäß § 142 BauGB

19 Blocknummer

 Einzustellender letzter Teilbereich des Untersuchungsgebietes



Haidhausen

ohne Maßstab

LANDESHAUPTSTADT MÜNCHEN
REFERAT FÜR STADTPLANUNG
UND BAUORDNUNG HA III/ 3

München, 20. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
zum Mietspiegel für München 2009**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 22.04.2009 den am 26.03.2009 veröffentlichten Mietspiegel für München 2009 als qualifizierten Mietspiegel im Sinne des § 558d Bürgerliches Gesetzbuch anerkannt.

München, 20. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit Grünordnung
Nr. 1947 der Landeshauptstadt München
vom 20. Mai 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 11.02.2009 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1947 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, den 20. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
mit Grünordnung Nr. 1907 der Landeshauptstadt München
Bodenseestraße (südlich),
Bahnlinie München - Herrsching (südlich),
Bahnlinie München - Mittenwald (westlich),
Paosostraße (nördlich)
(Teiländerung des Beb.PI.Nr. 1094)
- Gleisdreieck Pasing -
vom 20. Mai 2009**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 19.11.2008 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1907 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag - Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

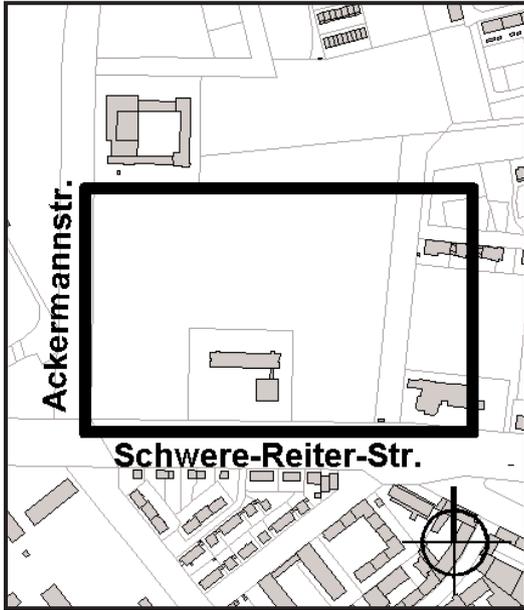
München, den 20. Mai 2009

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren - Beteiligung der Öffentlichkeit - hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. Juni 2009 mit 21. Juli 2009

Stadtbezirk 4 Schwabing-West



Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/34 Schwere-Reiter-Straße (nördlich), Ackermannstraße (östlich) - Kerngebiet, Allgemeines Wohngebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung, Ökologische Vorrangfläche -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), vom 19. Juni 2009 mit 21. Juli 2009, Montag mit Freitag von 6:30 Uhr bis 20:00 Uhr, öffentlich aus. Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar: Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere und Lebensräume, Boden, Wasser, Klima, Luft, Stadtbild und Kulturgüter/Sachgüter.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 22. Mai 2009

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung über das Verfahren zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung Öffentliche Auslegung gemäß Art. 46 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Die Untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München beabsichtigt den Erlass einer Verordnung zum Schutz der Naturdenkmäler in der Landeshauptstadt München gemäß Art. 9 BayNatSchG. Die derzeit gültige Naturdenkmalverordnung vom 12.12.1996 wurde überarbeitet und die Liste der Naturdenkmäler - die sich nach wie vor auf Bäume beschränkt - fortgeschrieben und aktualisiert.

Im Rahmen des Novellierungsverfahrens wird der Verordnungsentwurf mit der Naturdenkmalliste in der Zeit vom 25.06.2009 bis 27.07.2009 beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes über Blumenstr. 28 a) von Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 20.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Anregungen und Bedenken können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden.

München, 28. Mai 2009

Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Auslegung des Entwurfs einer Überschwemmungsgebietsverordnung an der Würm innerhalb der Stadtgrenzen der Landeshauptstadt München

Das Wasserwirtschaftsamt München hat für den kompletten Abschnitt der Würm auf dem Münchner Stadtgebiet ein Überschwemmungsgebiet - Gewässerabschnitte, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser – sog. HQ 100) - ermittelt und kartiert. Das Überschwemmungsgebiet wurde bereits mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München am 6.Mai 2008 vorläufig gesichert.

Art. 61e Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtet die Kreisverwaltungsbehörde Gebiete, in denen ein hohes Schadenspotential bei Überschwemmungen besteht, insbesondere Siedlungsgebiete, durch Rechtsverordnung festzusetzen. Der Verordnungsentwurf mit den entsprechenden Plänen des Überschwemmungsgebietes liegt vom 19.06.2009 bis einschließlich 20.07.2009 zur allgemeinen Einsicht beim Referat für Gesundheit und Umwelt in der Bayerstraße 28 a, 80335 München, Zimmer 2034 (2. OG), während folgender Sprechzeiten aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Bei vorheriger telefonischer Vereinbarung (Telefon: 089/233-4 75 73) kann auch außerhalb dieser Sprechzeiten Einsicht in die Unterlagen genommen werden.

Die Karten zum Überschwemmungsgebiet können Sie auch unter folgendem Link im Internet einsehen:

http://www.muenchen.de/Rathaus/rgu/vorsorge_schutz/wasser/gewaesserschutz/210429/index.html

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung berührt werden, kann Bedenken und Anregungen zum Verordnungsentwurf bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 03.08.2009, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, RGU-UW 23, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Zimmer 2034 erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist können die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Verordnungsentwurf mit den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Erörterung kann auf bestimmte Einwendungen und Stellungnahmen beschränkt werden (vgl. Art. 83 Abs. 1a BayWG). Sollte ein Erörterungstermin notwendig werden, so werden dessen Ort und Zeitpunkt mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

München, 2. Juni 2009

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

Die Landeshauptstadt München gibt folgende wegerechtliche Verfügung bekannt:

Für den 17. Stadtbezirk:

- die Gesamtstrecke der Bantingstraße zwischen der südlichen Kehre (= km 0,000) und der nördlichen Kehre (= km 0,280) wird mit Wirkung zum 24.06.2009 zur „Ortsstraße“ gewidmet.
- die Teilstrecke der Pennstraße zwischen der Marklandstraße (= km 0,000) und der Bantingstraße (=km 0,330) wird mit Wirkung zum 24.06.2009 zur „Ortsstraße“ gewidmet.

Diese Verfügung, einschließlich ihrer Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung, können bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München, Zimmer 5.434 (5. Stock), während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 23.07.2009 eingesehen werden.

München, 10. Juni 2009

Baureferat
Verwaltung und Recht

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 4	904066693	Ettengruber Anna
Geschäftsstelle 18	18043778	Briegleb Leny
Geschäftsstelle 18	903681021	Briegleb Leny
Geschäftsstelle 28	28454346	Stricker Josef
Geschäftsstelle 31	31323637	Gleiss NL Ingeborg
Geschäftsstelle 60	60329489	Paintner Max u. Katharina
Geschäftsstelle 87	38493623	Lukas Monika
Geschäftsstelle 111	111354296	Sancanin Gojko
Geschäftsstelle PB10	10376333	Finsterwald NL Paula
Geschäftsstelle PB14	18310250	Kolber NL Johann u. Maria
Geschäftsstelle PB14	18098335	Kolber NL Johann u. Maria
Geschäftsstelle PB96	904448511	Schleicher-Kirmse Irma
Geschäftsstelle PBSM	909027930	Kastner Hans

Es wurde am 25.05.2009 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.05.2009 binnen drei Monaten, d. h. bis spätestens 25.08.2009, bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der gesetzten Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. Mai 2009

Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 23.02.2009 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.05.2009 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 1	901347435	Eisert Dieter
Geschäftsstelle 14	901042689	Freundl Werner
Geschäftsstelle 18	99013823	Schmid Helene
Geschäftsstelle 18	18396986	Schmid Helene
Geschäftsstelle 29	29007994	Althammer Ingeborg
Geschäftsstelle 36	3000196026	Mohaupt Ingrid
Geschäftsstelle 36	36474443	Mohaupt Ingrid
Geschäftsstelle 36	36538221	Mohaupt Ingrid
Geschäftsstelle 46	46053898	Fischer NL Emma
Geschäftsstelle 46	46347720	Fischer NL Emma
Geschäftsstelle 48	48079693	Fischer Katharina
Geschäftsstelle 48	15027287	Vok-Konstantin Eleonore
Geschäftsstelle 99	99385809	Rahm Oskar

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassen- buch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle PB10	10048171	Sandmaier Anni
Geschäftsstelle PB10	10376424	Sandmaier Anni
Geschäftsstelle PB10	11710183	Sandmaier Anni
Geschäftsstelle PB12	12033064	Hauser Günter
Geschäftsstelle PB87	23438211	Hock NL Franz
Geschäftsstelle PB87	23500630	Hock NL Franz
Geschäftsstelle PB87	23540461	Hock NL Franz und Robert
Geschäftsstelle PB109	29429834	Buchwald NL Ursula
Geschäftsstelle RE-FK	906095211	Beyrich Dietmar

München, 25. Mai 2009
Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Versicherung, Recht und Schaden. Festschrift für Johannes Wälder zum 75. Geburtstag. Hrsg. von Peter Schimikowski. - München: Beck, 2009. XX, 443 S. ISBN 978-3-406-58282-0; € 128.-

Mit dieser Festschrift möchten Freunde, Kollegen und Weggefährten Johannes Wälder zu seinem 75. Geburtstag am 31. Dezember 2008 ehren.

Nach einer Kaufmannslehre bei der Gothaer Feuerversicherungsbank war Wälder zunächst praktisch tätig. Berufsbegleitend nahm er sein Studium auf, das er 1961 als Diplom-Kaufmann abschloss. Er promovierte bei Professor Dr. Paul Braess am Institut für Versicherungswissenschaft der Universität zu Köln. 1967 begann der Jubilar als Versicherungsexperte an der Deutschen-Versicherungs-Akademie in Köln zu lehren, die später in die Fachhochschule Köln integriert wurde. Dort war er bis zu seiner Emeritierung Professor, aber Johannes Wälder veröffentlicht weiterhin Fachbeiträge zur Versicherungswirtschaft und zum Versicherungsrecht.

Die 23 Beiträge zu den vier Themenblöcken Allgemeines Versicherungsrecht, Schadensversicherung, Personenversicherung sowie Versicherungswirtschaft, Recht und Steuern zeigen das Spektrum seiner Interessen. Eine Bibliografie des umfangreichen Schrifttums von Johannes Wälder rundet die Festschrift ab.

Link, Christoph: Kirchliche Rechtsgeschichte. Kirche, Staat und Recht in der europäischen Geschichte von den Anfängen bis ins 21. Jahrhundert. - München: Beck, 2009. XVIII, 277 S. (Kurzlehrbücher für das juristische Studium) ISBN 978-3-406-58091-8; € 39.-

Die Neuerscheinung zeichnet die wesentlichen Entwicklungslinien des christlichen Kirchenrechts nach. Gespannt wird der Bogen von der Entstehung des Kirchenrechts in der Spätantike, über das Mittelalter, das Zeitalter der Reformation, die Zeit der

Aufklärung bis hin zum Kirchenrecht der jüngsten Vergangenheit. Dabei beschränkt sich die Darstellung nicht auf rein kircheninterne Vorgänge, sondern bezieht wesentlich auch staatliche Entwicklungen ein, soweit sie kirchenrechtliche Bezüge aufweisen.

Gottschalg, Wolfgang: Die Haftung von Verwalter und Beirat in der Wohnungseigentümergeinschaft. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. XIV, 215 S. ISBN 978-3-406-58072-7; € 42.-

Mit der Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums sind spezifische Haftungsrisiken verbunden, die hier im rechtlichen Zusammenhang dargestellt werden. Die große WEG-Reform hat zahlreiche neue Unsicherheiten gebracht. Verwalter und Beirat haften – ohne Schonfrist – seit 1.7.2007 auch für die fehlerfreie Erledigung der neu geschaffenen Aufgaben.

Die Neuauflage bringt die haftungsrechtlichen Änderungen durch die WEG-Reform, insbesondere die neue Pflicht des Verwalters zur Führung einer Beschluss-Sammlung (Beschlussbuchpflicht), wonach dieser für jedes Fehlverhalten persönlich haftet. Berücksichtigt sind die Änderungen des Verjährungsrechts und die Änderungen im Recht der AGB. Die neue BGH-Rechtsprechung zu den Themen „Beschluss über die Entlastung des Verwalters“ und „Auswirkungen des sog. Entlastungsbeschlusses“ ist eingearbeitet. Die Ausführungen zum Beitrags-einzug durch den Verwalter (Schadensersatzrisiko im Falle von Versäumnissen) sind erweitert worden.

Preißer, Michael; Jürgen Hegemann und Stephan Seltenreich: Erbschaftsteuerreform 2009. - Freiburg: Haufe, 2009. 304 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-08013-1; € 39,80.

Die Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts verändert die Eck-Parameter für die Nachfolgeberatung im betrieblichen und privaten Bereich wesentlich. Der Band gibt dem Steuerberater einen Überblick über die neuen Gestaltungsmöglichkeiten.

Das Werk erläutert ausführlich die Konsequenzen der Reform für die Gestaltungsberatung. Neben der Übertragung von Einzelunternehmen, Personen- und Kapitalgesellschaften werden auch betriebliche Sonderfälle wie Betriebsaufspaltung, atypische Gesellschaft, Unternehmensnießbrauch und betriebliche Rentenlösungen behandelt. Zudem wird über die neuen Verschonungsregelungen für Immobilien informiert.

Zahlreiche Übersichten, Schaubilder, Praxisfälle, Checklisten und Berechnungsbeispiele helfen das neue Erbschaftsteuer- und Bewertungsrecht steueroptimal auf den individuellen Gestaltungssachverhalt zu übertragen.

Putzke, Holm: Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XV, 190 S. (Jurakompakt) ISBN 978-3-406-58628-6; € 9,90.

Der Band vermittelt die wichtigsten Kenntnisse für die Erstellung juristischer Arbeiten: Klausuren, schriftliche Arbeiten wie Hausarbeiten, Seminararbeiten, Dissertationen sowie Bachelor- und Masterarbeiten.

Zwei Originalarbeiten zeigen die praktische Anwendung. Muster von Deck- und Titelblättern runden den Band ab.

Schmidt-Räntsch, Jürgen: Deutsches Richtergesetz, Richterwahlgesetz. Kommentar. Begründet von Günther Schmidt-Räntsch. - 6. Aufl. - München: Beck, 2009. XXII, 1173 S.
ISBN 978-3-406-49947-0; € 174.-

Das Werk bietet eine umfassende Kommentierung des Richterdienstrechts mit der gesamten Rechtsprechung zur Unabhängigkeit der Richter. Die für die Praxis wichtigen Vorschriften außerhalb des Deutschen Richtergesetzes sind mitkommentiert:

- Richterwahlgesetz
- Verordnung über die Nebentätigkeit der Richter im Bundesdienst
- Bundesnotenverordnung und Juristenprüfungsrecht.

Die Neuauflage berücksichtigt alle Änderungen des Richtergesetzes aus den letzten Jahren und erläutert ihre Auswirkungen auf die Praxis:

- das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung mit der Vermittlung besonderer Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Vernehmungslehre und Streitschlichtung
- das Gesetz zur Vereinfachung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter
- das Bundesdisziplinarrechts-Neuordnungsgesetz mit der Umstellung des Verfahrens von StPO auf VwGO.

Bunte, Hermann-Josef: AGB-Banken und Sonderbedingungen mit AGB-Sparkassen und AGB-Postbank. Kommentar. - 2. Aufl. - München: Beck, 2009. XXXIX, 749 S.
ISBN 978-3-406-58124-3; € 94.-

Bankgeschäfte sind stark geprägt durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Banken und viele Sonderbedingungen. Die Kreditinstitute verwenden fast alle die von den Spitzenverbänden ausgearbeiteten Bedingungswerke. Die Sparkassen weichen in einigen Punkten davon ab. Die Bedingungen spielen

eine immer wichtigere Rolle, weil Details nicht gesetzlich geregelt sind und weil sich der Verbraucherschutz durch die rege Rechtsprechung des BGH immer weiter ausdifferenziert und die technische Entwicklung immer wieder neue Regelungen verlangt.

Die einzelnen Klauseln dieser Bedingungswerke sind alle in der aktuellen Fassung nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung und Literatur kommentiert.

Im Blickpunkt stehen besonders das Überweisungsrecht mit den Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr, das Online- und das Home-Banking, die Bankkunden-Karte für den ec-/Maestro-Service und die Geldkarte sowie ferner die neuen Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Um den Unterschied AGB-Banken - AGB-Sparkassen deutlicher herauszuarbeiten werden nunmehr die AGB-Sparkassen eigenständig kommentiert.

Hopfensperger, Georg; Stefan Onischke und Harald Spöth: Renovieren und Modernisieren für Vermieter. - Freiburg: Haufe, 2009. 327 S. 1 CD-ROM (Haufe Praxisratgeber)
ISBN 978-3-448-07588-5; € 34,80.

Gemeinsam haben der Architekt Onischke und die Rechtsanwälte Spöth und Hopfensperger die rechtlichen und bautechnischen Informationen zur energetischen Sanierung von Immobilien für Vermieter zusammengestellt. Eine Anleitung zeigt, wie die Immobilie auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden kann, welche Modernisierungsmaßnahmen unbedingt notwendig sind und wo Kosten eingespart werden können.

Tipps für den Umgang mit Handwerkern und Bauunternehmern runden den Leitfaden ab.

Die beigelegte CD-ROM enthält die einschlägigen Gesetzestexte sowie die Neuregelung der VOB/A, des Wohnungseigentumsrechts und der Energieeinsparverordnung. Zudem findet der Leser Musterbriefe, -formulare und -verträge vom Energieausweis über die detaillierte Modernisierungsankündigung bis hin zum Bauvertrag und zur Modernisierungsvereinbarung mit dem Mieter.